In Gemeinden ohne Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Ma	rktae	emei	nde:

671 Marbach an der Donau

Postleitzah

Marktstraße 28

Straße, Hausnummer

## Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 25. Mai 2014 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung, BGBl. Nr. 117/1996, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung: Adresse: Verbotszone usw.:
Wahlsprengel 1 u. Gemeindewahlbehörde Gemeindeamt Marbach, Sitzungssaal 50 m im Umkreis

3671 Marbach/Donau, Markstraße 28 Wahlzeit: 8.00 - 13.00 Uhr

Wahlsprengel 2 Kindergarten Krummnußbaum/DUB I 50 m im Umkreis

3671 Krummnußbaum, Bahnstraße 4 Wahlzeit: 8.00 - 12.00 Uhr

Wahlsprengel 3 Kindergarten Marbach 50 m im Umkreis

3671 Marbach/Donau, Marktstraße 26 Wahlzeit: 8.00 - 12.00 Uhr

Besondere Wahlbehörde Wahlzeit: 8.30 - 11.00 Uhr

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

## 2. Wahlzeit von wie bis oben Uhr \*\*

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

- 3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:
  - a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen,
  - b) jede Ansammlung von Personen sowie
  - c) das Tragen von Waffen jeder Art. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)
- 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung angeschlagen am 25.04.2014 abgenommen am

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

Der Bürgermeister / Für den Bürgermeister:

GEN

BEZINA

Kundmachung 4 a (Kundmachung mit Durchschrift zur Meldung an die Bezirkshauptmannschaft – printcom 606743J

<sup>\*\*)</sup> Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.